

# TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

IM ERGÄNZUNG DER PLANZEICHNUNG WIRD FOLGENDES FESTGESETZT:

- 1. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN
  - 1.1 BAULICHE NUTZUNG
    - 1.1.1 ART DER BAULICHEN NUTZUNG + MASZ DER BAULICHEN NUTZUNG
      - PAR. 1-15 BAU NVO □

BAUGEBIET	Z	GRZ	GFZ
NR	2	0,4	0,8
MR	2	0,4	0,8

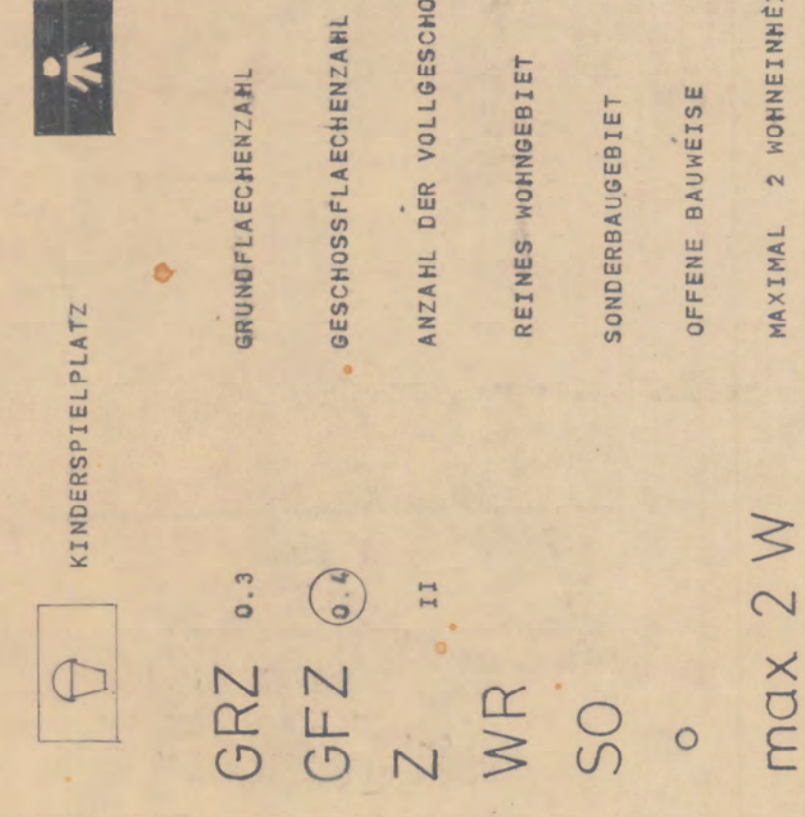
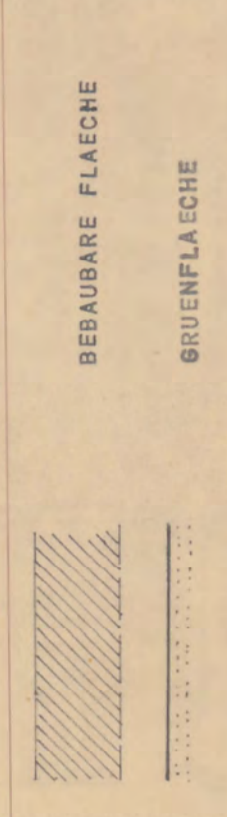
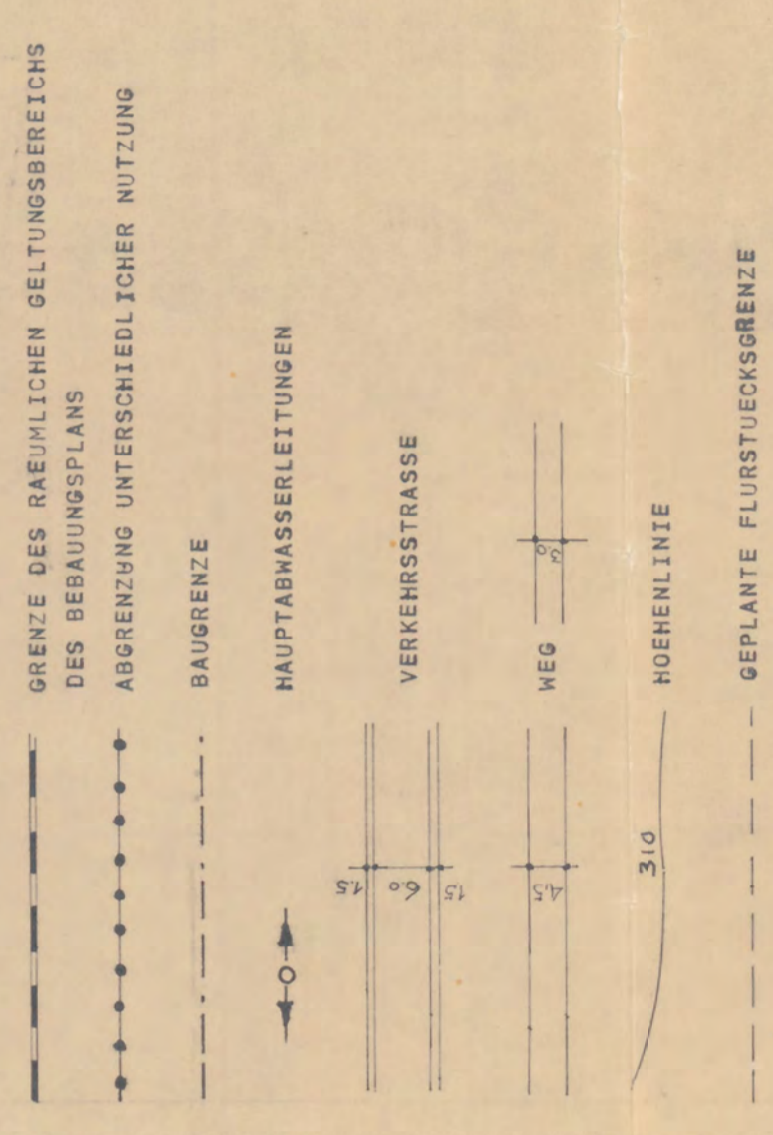
- 1.1.2 AUSNAHMEN
  - IM SINNE DES PAR. 3, ABS. 3 BAU NVO SIND GEMÄSS PAR. 1, ABS. 4 BAU NVO IM BAUGEBIET NICHT BESTÄNDIGER TEIL DES BEBAUUNGSPLANES UND SOMIT NICHT ZULÄSSIG!
- 1.1.3 ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
  - PAR. 18 BAU NV □
  - PAR. 2 HBO □

- 1.1.4 BAUWEISE
  - PAR. 9 ABS. 1
  - PAR. 22 BAU NV □
- 1.2 MINDESTGRÖSSE
  - MIND. 500 DM DER BAUGRUNDSTÜCKE
- 1.3 NEBENANLAGEN
  - IM SINNE DES PAR. 14 BAU NVO SIND AUF DEN NICHT ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLECHEN NICHT ZUGELASSEN
- 1.4 EINE RUECKWAERTIGE BEBAUUNG IST NICHT ZULÄSSIG.

- 1.5 GARAGEN
  - GARAGEN SIND INNERHALB DER BEBAUBAREN FLÄCHEN UND IN BAUWICH ZULÄSSIG, UNTER BERUECKSICHTIGUNG DES PAR. 24 HBO, DER ABSTAND ZUR STRASSE-GRENZE BETRAEFT BEI GARAGEN MIND. 5,00m, GEMESSEN IN RICHTUNG DER EINFAHRT
- 1.6 BEBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLECHEN
  - UNTERSCHREIBT DES PAR. 25 HBO BETRAEFT DER SEITLICHE BAUKNICH MIND. 3,00 m

- 2. BAUORDNUNGSRECHTLICHE GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN
  - 2.1 DACHFORM
    - IM 1.-GESCHOSSIGEN BEREICH IST SÄTTEL- ODER WALDACH MIT MAX. 30° ALTER TEILUNG, BEI 2.-GESCHOSSIGER BAUWEISE AUF DEN BESTLICHEN PARZELLEN IST NUR FLACHDACH, IM SONDERGEBIET ALLE DACHFORMEN ZULÄSSIG.
  - 2.2 GEBÄUDEHOEHEN
    - FUER DIE EINGESCH. BEBAUUNG, GEMESSEN ZWISCHEN O.K., STRASSE-GERUECK- UND TRAUFRÄNKE 3,50 m
    - ZWEI GESCHOSSIG 6,50 m
    - ERDGESCHOSSFUSSBODEN 0,50 m UEBER O.K. STRASSE
  - 2.3 AUSSERE GESTALTUNG
    - DIE ERRICHTUNG BEHELFSMAESSIGER BAUTEN IST NICHT ZULÄSSIG. SAEMTLICHE GEBÄUDE SIND SPAETESTENS 2 JAHRE NACH INGEBRAUCHNAHME ZU VERPUTZEN BZW. MIT METTERFESTEM MATERIAL ZU VERKLEIDEN.
  - 2.4 EINRIEDIGUNGEN
    - ABGRENZUNGEN ZUR STRASSE ODER OFFENTLICHER VERKEHRFLÄCHE MIT EINRIEDIGUNGEN BIS MAX. 1,10m HOEHE EINSCHL. SOCKEL VON 0-50cm. WIE IN NACHSTEHENDEN SKIZZE DARGESTELLT. BEI EINRIEDIGUNGEN BEI BAUARTEN IN AUSNAHMEFÄLLEN KOENNEN BEI STARK HAENGIENIG GELÄNDE SINDEN NACH DEM VERGEMEINEN SITTENRECHTEN SEITLICHE ABGRENZUNG HINTER DER BAUGRENZE MASCHENDRANT AN PFAEHLN MIT EINER MAX. HOEHE VON 1,50m.

# LEGENDE



BESONDERS ZU BEACHTEN:  
DIE BAUSATZUNG DER STADT USINGEN-GÜELTIGE FORM, PAR. 24 HBO- GESTALTUNG DER VORGAERTEN.

# BEBAUUNGSPLAN DER STADT USINGEN

## FUER DAS BAUGEBIET "SCHLAPPMUEHLER PFAD"

M 1:1000

AUSGEARBEITET IM AUFTRAG DER STADT USINGEN VON:  
ARCHITECTEN VFA  
HOLFANG G. HUMMEL + DIPL. ING. RAINHARD STICHERLING  
839 USINGEN, WIRTHSTR. 2 - TEL. 08081-2018

AM 31.10.1972  
BELEBEND AM 6.2.73, 9.2.73,  
26.3.73

DER PLAN HAT OFFENTLICH AUSGELEGEN VON 9.4.73 BIS 11.5.73

ALS SATZUNG BESCHLOSSEN VON DER STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG AM 3.9.73  
USINGEN, DEN 4.9.73



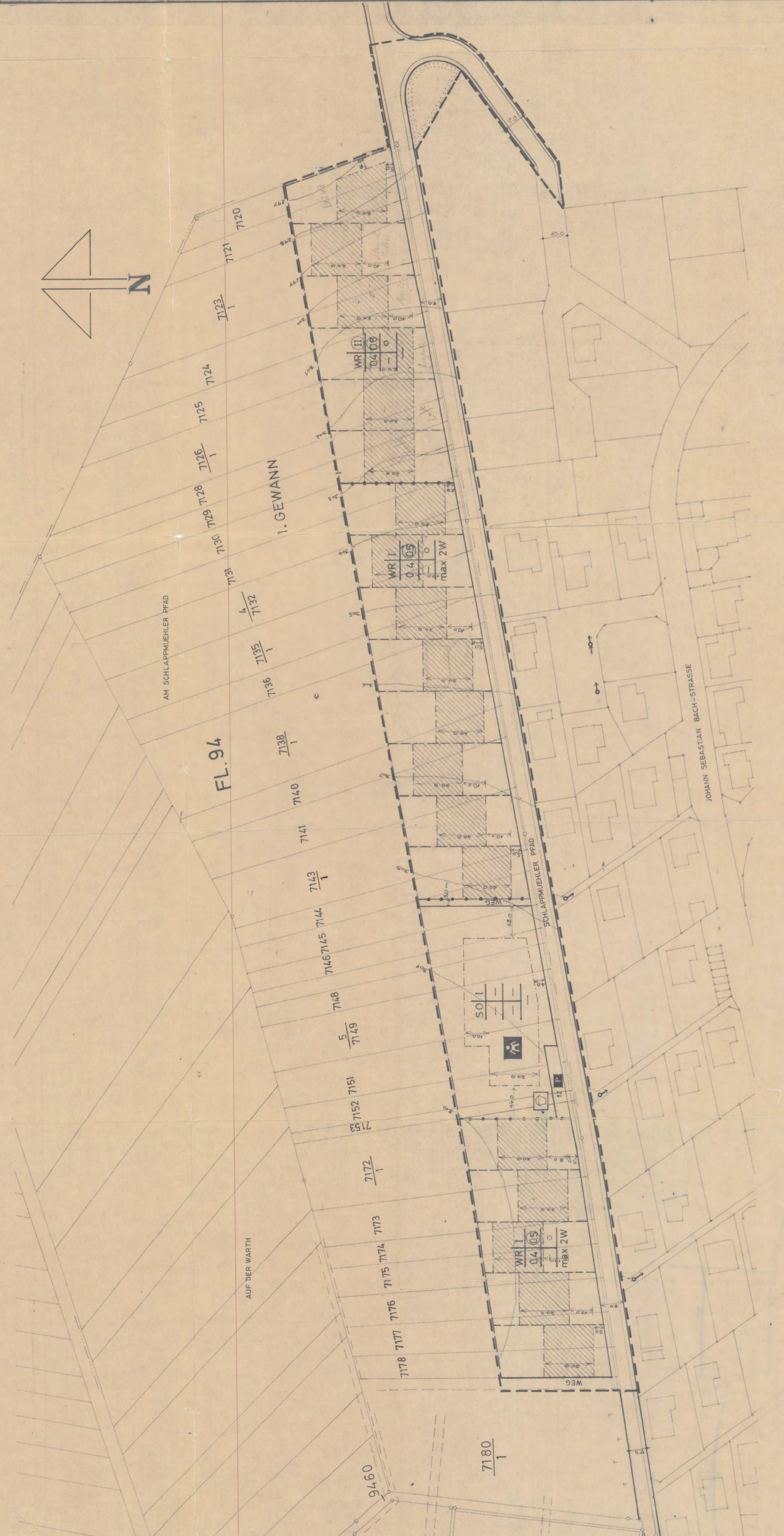
GENEHMIGUNGSVERMERK:  
BUERGERMEISTER  
Genehmigt  
mit Vfg. vom 07. Dez. 1973  
Az. V/3 - 61 d/4  
Dammstadt, am 11. Dez. 1973  
Der Regierungspräsident

DER GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN WIRD IN DER ZEIT VOM 11.5.73 BIS 11.5.73 IM RAUM DER REGIERUNGSPRESIDENTEN OFFENTLICH AUSGELEGT.

DIE AUSLEGUNG IST AM 11.5.73 ORTSUEBLICH DURCH ANZEIGUNG BEKANNTMACHT WORDEN.

DER PLAN IST DAMIT RECHTSVERBINDLICH

BUERGERMEISTER



Die Übernahmeherrn mit dem Eingangsfeldbuchstaben sind verpflichtet  
Usingen/73, am 12. Okt. 1973  
Hess. Katasteramt  
im Auftrag

